



Liegeplatzordnung des YACHT-CLUB NORDEN e.V., geändert und beschlossen am 18.03.2016

1. Der YCN stellt seinen Mitgliedern und Gästen für deren Boote Liegeplätze, so weit vorhanden, ausschließlich zur privaten Nutzung in der Steganlage zur Verfügung.
 2. Liegeplatztypen und Gebühren:
Die Liegeplatztypen und die für Liegeplätze zu entrichtenden Gebühren sind in der durch die Hauptversammlung beschlossenen Gebührenordnung festgelegt.
 3. Ein Liegerecht kann nur von einer natürlichen Person in Anspruch genommen werden. Hierzu ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem YCN und dem Nutzer zwingend erforderlich. In diesem Vertrag sind alle Modalitäten geregelt. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten werden erst nach gegenseitiger Unterschrift und vollständiger Bezahlung wirksam. Mündliche Absprachen vor und nach Vertragsabschluss sind unwirksam. Die Bestimmungen bestehender Verträge gelten für diese weiter. Insbesondere sind bei Rückgabe des Liegerechtes die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Mieten Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages.
 4. Saisonliegeplätze können von Nichtmitgliedern nur für eine Saison gemietet werden. Mitglieder können Saisonliegeplätze längstens zwei Jahre in Anspruch nehmen.
 5. Der Inhaber eines Liegerechtes kann dieses nicht auf eine andere Person übertragen (Ausnahme siehe Punkt 7).
 6. Das Liegerecht kann entzogen werden, wenn der Liegeplatzinhaber für das eingebrachte Boot nicht nachweisen kann, dass er der Eigentümer ist.
 7. Bei Tod eines Liegerechteinhabers geht dessen Liegerecht auf seine Erben ersten Grades (Abkömmlinge des Erblassers) über. Mehrere Erben haben eine bevollmächtigte Person innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Aufforderung durch den YCN zu bestimmen. Mit Zustimmung des YCN kann ein Liegerechteinhaber zu Lebzeiten eine Übertragung des Liegerechts an einen Abkömmling vornehmen, in beiden vorgenannten Fällen jedoch nur dann, wenn der Liegerechteinhaber sein Liegerecht nicht bereits durch Erbfolge oder durch Übertragung zu Lebzeiten erlangt hat. Der neue Liegerechteinhaber muss ordentliches Mitglied des YCN werden.
 8. Es dürfen nur Boote in die Anlage gebracht werden, für die eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese muss sowohl Personen- und Sachschäden abdecken. Die Police ist auf Aufforderung vorzulegen.
 9. Kein Liegerechteinhaber hat Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz innerhalb der Steganlage sondern ausschließlich auf einen Platz in der gemieteten Größe.
 10. Anträge auf Vergabe oder Änderung von Liegerechten bedürfen der Schriftform und werden nach Verfügbarkeit und in der Reihenfolge des Einganges beschieden. Ein Anrecht auf Gewährung eines Liegerechtes besteht allein aufgrund von Bootsbesitz nicht.
- Der Plan für die Belegung der Liegeplätze wird von der Hafenkommission vor Beginn der Saison erstellt und ist verbindlich.
11. Alle Liegerechteinhaber, die nicht bis zum 15. März schriftlich erklärt haben, dass sie ihren Platz nicht nutzen wollen, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt und mit den Gebühren laut Gebührenordnung belastet. Bei verspäteter Abmeldung erfolgt die Rückerstattung zum Ende der Saison unter Einbehaltung einer Verwaltungsgebühr.
 12. Freie Liegeplätze und solche, die von Mitgliedern mit einem Liegerecht nicht genutzt werden, werden als Saisonliegeplätze oder für Tageslieger dem YCN zur Verfügung gestellt.
 13. Jeder Liegerechteinhaber, der sein Boot in die Steganlage verbringt, ist verpflichtet, in jeder Saison beim erstmaligen Anlaufen des Hafens seine Ankunft dem Hafenmeister mitzuteilen und die von diesem ausgegebene Plakette so am Boot anzubringen, dass sie vom Hauptsteg aus gut sichtbar ist. Die Vorjahresplakette ist zu entfernen. Änderungen der Bootsgröße, des Bootsnamens oder der Versicherung sind bei dieser Anmeldung schriftlich auf einem Formblatt (erhältlich beim Hafenmeister) anzugeben.
 14. Hat ein Liegeplatzinhaber sein Boot für eine Saison abgemeldet und will er in der folgenden, oder einer späteren Saison seinen Liegeplatz wieder benutzen, so ist eine Wiederanmeldung bis **spätestens zum Ende Oktober des der betreffenden Saison vorangehenden Jahres zwingend** erforderlich.